

Gewinn-Spar-Verein im Geschäftsbereich der SPARDA-BANK NÜRNBERG e.V. in Nürnberg

Satzung

Stand: 01.01.2024

§ 1 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank Nürnberg eG innerhalb des Geschäftsbereiches der Sparda Bank Nürnberg eG zur Pflege des Sparens. Der Verein verfolgt neben diesem keine anderen, insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Name und Sitz

Name und Sitz des Vereins ist:
Gewinn-Spar-Verein im Geschäftsbereich der SPARDA-BANK NÜRNBERG e.V.
Eilgutstraße 9
90443 Nürnberg

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR [506] eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die ein Girokonto bei der Sparda-Bank Nürnberg eG führt und sich verpflichtet, die in der Sparordnung festgelegten Spar- und Auslosungsraten zu leisten. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.

§ 5 Beitritt

Der Antrag auf Aufnahme in den Gewinn-Spar-Verein kann in folgender Form an den Gewinn-Spar-Verein übermittelt werden:

- schriftlich per Brief, elektronischer Post oder Fax
- mündlich (telefonisch / persönlich)

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Kündigung,
 - a im Geschäftsjahr 2024 und im Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2024 durch schriftliche Kündigung zum Ende des Sparvierteljahres; die Kündigung muss zwei Monate vor Ablauf des Sparvierteljahres schriftlich vorgelegt werden; es muss also spätestens gekündigt werden am 01.10., wenn zum neuen Sparvierteljahr ab 01.12. nicht mehr gespart werden soll, ebenso am 01.01. zum 01.03., am 01.04. zum 01.06., am 01.07. zum 01.09.
 - b ab dem Geschäftsjahr 2025 durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat,
3. durch Ausschluss bei wichtigem Grund, wobei über den Ausschluss der Vorstand entscheidet,
4. durch Auflösung des Girokontos bei der Sparda-Bank Nürnberg eG

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 höchstens jedoch 5 Personen zusammen, die Mitglieder des Gewinn-Spar-Vereins sein müssen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich

von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er verwaltet insbesondere das Vermögen des Vereins. Er hat die Auslosung der Prämien vorzubereiten. Die Auslosung selbst erfolgt unter Aufsicht eines Notars und in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung in dem Kundenjournal "sparda-aktuell" der Sparda-Bank Nürnberg eG und durch Anschlag in der Geschäftsstelle des Vereins. Bei der Beschlussfassung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können insbesondere zur besseren Erreichung des in § 1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig; zum Beschluss ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst

1. durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich;
2. durch Beschluss des Vorstandes des Vereins, wenn der in § 1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grunde nicht weiterverfolgt werden kann.

§ 12 Vereinsvermögen

Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

§ 13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank Nürnberg eG, Eilgutstrasse 9, 90443 Nürnberg.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft

- bis zum Ablauf des 30. November 2024 vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres,
- ab dem 01. Januar 2025 vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Für die Umstellung des Geschäftsjahres wird für den Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Nürnberg.